

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Nur per E-Mail
Untere Naturschutzbehörden
Gemäß Verteiler

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

Bearbeitet von
Ute Killig

E-Mail-Adresse:
Ute.Killig
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54 - 22442/1/1/4

Durchwahl (0511) 120-
3685

Hannover
05.03.2012

Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern; Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 - 54-22442/1/1 – Abbau von Bodenschätzen

Zur Anwendung von Nummer 6.10 („Folgenutzung“) des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“, der mit Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 – 54-22442/1/1 - „Abbau von Bodenschätzen“ neu bekannt gemacht wurde, gebe ich folgende Hinweise:

Nach Satz 2 können eine anderweitige Folgenutzung (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) und die damit verbundene Herrichtung erfolgen, wenn u. a. der Kompensationsbedarf für das Abbauvorhaben, soweit er gegeben ist, erfüllt wird.

In *diesem* Rahmen ist in *neu* entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen ist aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden; es bedarf vielmehr stets zwingender fachlicher Gründe. Selbst dann ist Einzelfall bezogen nach Maßgabe des jeweiligen Kompensationszieles genau festzulegen, welche fischereilichen Handlungen eingeschränkt oder nicht zugelassen werden sollen. Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung haben diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrage



Hoffmann